

# Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste  
aus dem Steuerrecht

---

Juni 2025

---



Ernst Röbke Verlag

Ilser Brink 4  
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700  
Telefax: 05705 1753

[www.erv-online.de](http://www.erv-online.de)  
[info@erv-online.de](mailto:info@erv-online.de)



## Nr. Titel

- 1 Steuerliche Schwerpunkte lt. Koalitionsvertrag – das sind die Themen
- 2 Fahrtkosten eines Teilzeitstudierenden zwischen Wohnung und Studienort
- 3 Kein Werbungskostenabzug bei Umzug wegen (erstmaliger) Einrichtung des Arbeitszimmers
- 4 Unterschiedliche Sterbetafeln nach Geschlecht für die Erbschaft- und Schenkungsteuer verfassungsgemäß
- 5 Erinnerung: Übergangsfrist für elektronische Kassenmeldesysteme & Co endet am 31.7.2025

## Fundstelle

- |   |
|---|
| Eigener Beitrag<br>Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD v. 9.4.2025 (aktualisiert 14.4.2025)<br><a href="http://www.wiwo.de/downloads/30290756/8/koalitionsvertrag-2025.pdf">www.wiwo.de/downloads/30290756/8/koalitionsvertrag-2025.pdf</a> |
| Eigener Beitrag<br>BFH, Urt. v. 24.10.2024 – VI R 7/22  |
| Eigener Beitrag<br>BFH, Urt. v. 5.2.2025 – VI R 3/23  |
| Eigener Beitrag<br>BFH, Urt. v. 20.11.2024 – II R 38/22   |
| Eigener Beitrag<br>BMF-Schr. v. 28.6.2024 – IV D 2 – S 0316-a/19/10011 :009   |



## Kostenlose Themeninfo im Kundenportal

### „Elektronische Kassensysteme – Meldepflicht ab 2025“

Login über unsere Homepage [www.erv-online.de](http://www.erv-online.de) (Button KUNDENPORTAL) – mit Kundennummer und Passwort. Unter der Rubrik „Downloads“ stellen wir Ihnen die Themeninfo „Elektronische Kassensysteme – Meldepflicht ab 2025“ kostenlos zur Verfügung. Hier werden unter anderem folgende Fragen behandelt:

- » Wer ist betroffen?
- » Was zählt zu den elektronischen Kassensystemen?
- » Welche Meldefristen gelten?
- » Welche Angaben sind in der Meldung erforderlich?

Ferner beinhaltet die Themeninfo einen Erfassungsbogen für die Meldung elektronischer Kassensysteme.

### Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen und des Merkblatts

Mit Schreiben vom 27.3.2025 teilt das BMF die Anpassung der amtlichen Vollmachtsformulare in Steuersachen sowie der dazugehörigen Merkblätter mit. Die neuen Musterformulare sind bei der elektronischen Übermittlung zu nutzen, die Erläuterungen des Merkblatts sind dabei zu beachten. Bei nicht elektronischer Übermittlung bleibt die Nutzung wie bisher freigestellt. Eine nach amtlichem Muster erteilte und angezeigte Vollmacht gilt

grundsätzlich für alle Besteuerungsverfahren, außer bei ausdrücklich genannten Beschränkungen. Bis zur endgültigen Umstellung auf die IdNr. bzw. Wirtschafts-IdNr. müssen weiterhin alle relevanten Steuernummern im Datensatz angegeben werden, da sonst keine automatische Berücksichtigung erfolgt. Neue Steuernummern können nachträglich als „Vollmacht-Update“ gemeldet werden. Bereits dort vorhandene Vollmachten nach amtlichen Mustern der Vergangenheit gelten weiterhin.

BMF-Schr. v. 27.3.2025– IV D 1 – S 0202/00038/002/001